

# Was ist ein Fachanwalt für Medien- und Urheberrecht?

Unter Medien- und Urheberrecht werden in der Praxis vor allem die Rechtsgebiete verstanden:

**Urheberrecht**  
**Verlagsrecht**  
**Presserecht**  
**Rundfunkrecht**

Aber auch spezielle Bereiche und Branchen wie das Fotorecht, das Filmrecht, das Äußerungsrecht, das Persönlichkeitsrecht, das Recht am eigenen Bild oder das Eventrecht können diesem Fachanwalt zugeordnet werden.

Damit werden diese Bereiche vom gewerblichen Rechtsschutz (vor allem Markenrecht, Wettbewerbsrecht, Patentrecht) abgegrenzt, wofür ein eigener Fachanwaltstitel existiert. Ein. Dieser Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz erfasst im Unterschied zum Fachanwalt für Medien- und Urheberrecht nur die Bezüge zum Urheberrecht.

Der amtliche Titel „Fachanwalt für Medien- und Urheberrecht“ wird ausschließlich von den Anwaltskammern verliehen.

Nachzuweisen sind dafür gem. § 14j FAO (Fachanwaltsordnung) besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen auf folgenden Gebieten:

1. Urheberrecht einschließlich des Rechts der Wahrnehmungsgesellschaften, Leistungsschutzrechte, Urhebervertragsrecht, internationale Urheberrechtsabkommen,
2. Verlagsrecht einschließlich Musikverlagsrecht,
3. Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung,
4. Rundfunkrecht,
5. wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheber- und Medienrechts, Titelschutz,
6. Grundzüge des Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrechts, des Rechts der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen sowie des Rechts der deutschen und europäischen Kulturförderung,
7. Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.

Besondere praktische Erfahrungen liegen gemäß FAO vor, „wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.“

Vorsicht Irreführung: In der Vergangenheit haben immer mal wieder falsche Fachanwaltsbezeichnungen für Verwirrung gesorgt. So hat das LG Hamburg Anwaltswerbung mit dem Titel „Fachanwalt für Markenrecht“ oder „Fachanwalt: Markenrecht“ als irreführende Werbung eingestuft und für unzulässig erklärt. (LG Hamburg, Beschluss vom 17.03.2009 – [312 O 142/09](#) und vom 13.03.2009 – [312 O 128/09](#))

Wir möchten betonen, dass es weder einen „Fachanwalt für Presserecht“ oder einen „Fachanwalt für Verlagsrecht“, noch einen „Fachanwalt für Filmrecht“ oder einen „Fachanwalt für Fotorecht“ gibt.

Zum 1.1.2009 (verfügbare Statistik im März 2010) gab es bundesweit lediglich 85 Rechtsanwälte, die befugt waren, den Titel Fachanwalt für Medien- und Urheberrecht zu führen.

Ansprechpartner in unserer Kanzlei ist RA Tobias Sommer, Fachanwalt für Medien- und Urheberrecht sowie Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz.